



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Wien, am 21. März 2024
Zl. B,K-026/210324/PI,RA

GZ: 2024-0.034.734

Betreff: Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Der Entwurf zu § 7 Abs. 1 Z 3 Notariatsordnung sieht vor, dass die Wortfolge „*durch ernannte berufsmäßige Organe*“ entfällt. Die Anpassung dieser Regelung zur Unvereinbarkeit eines besoldeten Staatsamtes mit dem Amt des Notars geht auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 05.10.2022, G 173/2022-14 zurück, mit dem eine Wortfolge zu § 20 lit. a Rechtsanwaltsordnung aufgehoben wurde. Damit sollen Ungleichbehandlungen von Beamten und Vertragsbediensteten der Vergangenheit angehören. Mit dem nun gegenständlichen Vorhaben soll § 7 Abs. 1 Z 3 Notariatsordnung an die Rechtslage angepasst werden.

Der Wegfall der Wortfolge „berufsmäßige Organe“ könnte jedoch so verstanden bzw. ausgelegt werden, dass auch gewählte Organe von der Bestimmung umfasst sein sollen. Auf kommunaler Ebene wären damit insbesondere die Bürgermeister:innen betroffen, die im übertragenen Wirkungsbereich gemäß Art. 119 Abs. 2 B-VG die Angelegenheiten des Bundes oder des Landes unter Weisung des zuständigen Bundes- oder Landesorganes zu vollziehen haben.

Ein Ausschluss der Notar:innen vom Bürgermeisteramt bzw. ganz grundsätzlich von einer Mitgliedschaft im Gemeinderat gilt es jedenfalls zu verhindern. Gerade



Österreichischer
Gemeindebund

Notar:innen bringen mit ihrem juristischen Fachwissen eine wichtige Kompetenz für die Gemeindegearbeit mit. Es wäre unverständlich, wenn dies dieser Berufsgruppe verwehrt wäre. In diesem Zusammenhang darf auf ein im Auftrag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages eingeholtes Gutachten vom Juli 2023 hingewiesen werden, das zur Unvereinbarkeitsregelung des § 20 lit. a Rechtsanwaltsordnung klarstellt, dass dieser eine Differenzierung zwischen „gewählten“ und „ernannten“ bzw. „bestellten“ Organen zugrunde liegt. Demnach sind auf Gemeindeebene gewählte Funktionsträger – insbesondere die Bürgermeister:innen und die Angehörigen des Gemeindevorstandes – nicht von einer Unvereinbarkeit betroffen (vgl. Österreichisches Anwältenblatt 2023, 484 ff).

Dem Österreichischen Gemeindebund ist es ein Anliegen, dass das Bürgermeisteramt bzw. die Mitgliedschaft in einem Gemeinderat möglichst vielen Menschen offenstehen. Wir ersuchen deshalb um Klarstellung in der Notariatsordnung (z.B. in den Erläuterungen), dass Notar:innen weiterhin eine Tätigkeit als Bürgermeister:in bzw. die Mitgliedschaft im Gemeinderat standesrechtlich mit ihrem Amt vereinbaren können.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel